

Allgemeines

Das Strandbadgebiet steht unter Naturschutz. Die Schutzverordnung ist einzuhalten.

Rechtsverhältnis / Organisation

Das Strandbad ist Eigentum der Politischen Gemeinde. Der Betrieb untersteht im Rahmen des Leistungsauftrages und des Globalkredites der Betriebsleitung.

Kompetenzen

Die betrieblichen Kompetenzen sind im Leistungsauftrag geregelt. Für die personellen Belange gelten ausserdem die Regelungen für das Gemeindepersonal.

Öffnungszeiten

- 08.00 - 20.00 Uhr, bei schönem und warmem Wetter bis Sonnenuntergang.
- Die Benützung des Schwimmbeckens kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden für die Reinigung der Bassin, Schulunterricht oder bewilligte Kurse und schwimmsportliche Veranstaltungen oder bei technischen Störungen.

Eintritt und Parkierung

Das Strandbad darf nur durch den Eingang betreten werden; Autos, Motorräder, Motorfahrräder und Velos sind auf den bezeichneten Plätzen zu parkieren.

Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden im Eingangsbereich angeschlagen.

Selbstverantwortung der Badegäste

- Die Überwachung der Benutzer des Strandbades Baumen konzentriert sich auf erkennbar ungewöhnliches und gefährliches Verhalten. Das mit der üblichen und scheinbar normalen Benützung des Wassers verbundene Risiko trägt der Schwimmer oder die für ihn zuständige Obhutsperson selber.
- Jeder Badegast ist gehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen er nicht gewachsen ist.
- Er hat die Anlage des Strandbades Baumen so zu nutzen, dass er sich selber, aber auch andere Benutzer nicht in Gefahr bringt.

Aufsicht

- Die direkte Aufsicht über Betrieb und Anlage obliegt den Bademeistern. Ihre Weisungen sind zu befolgen.
- Schwimmhilfen, insbesondere Schwimmflügel, sind nur in den abgegrenzten Nichtschwimmerteilen im See, im Nichtschwimmerbecken sowie im Planschbecken erlaubt.
- Für Schulklassen oder Gruppen sind die Lehrer oder Betreuer verantwortlich. Sie haben die Anlage gemeinsam zu betreten und zu verlassen.
- Kinder, die nicht schwimmen können, bedürfen der dauernden Überwachung Erwachsener. Die Erziehungsberechtigten haben daher Sorge zu tragen, dass solche Kinder das Strandbad Baumen nur in Begleitung und unter ständiger Beobachtung respektive Aufsicht Erwachsener besuchen.
- Der Eintritt von Kindern im Vorschulalter wird nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Benützung der Anlage

- Der Rasen ist grundsätzlich Liegeplatz. Ein Teil dient als Spielwiese.
- Für das Umkleiden stehen Garderoben und Garderobenkästen zur Verfügung. Für Diebstähle wird nicht gehaftet.
- Das Kinderplanschbecken ist für Kleinkinder reserviert.
- Vor dem Eintritt ins Bassin ist Duschen obligatorisch. Seife darf nur in den Duschen in den Garderobengebäuden benützt werden.
- Nichtschwimmer haben sich an die markierten Abschränkungen zu halten.
- Sämtliche Abfälle sind in den Abfallbehältern/Aschenbechern zu deponieren.

Verboten ist

- das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde mit Bewilligung der Betriebsleitung, Hunde sind im Bereich des Restaurants mit Boden aus Verbundsteinen erlaubt)
- der Besuch durch Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden
- das Benützen der Schwimmanlage durch Personen, die an epileptischen Anfällen oder sonstigen Störungen des Gleichgewichts leiden, ausgenommen in Begleitung von Aufsichtspersonen
- das mutwillige Hineinwerfen oder -stossen von Badenden ins Wasser
- das Springen ins Wasser bei Gefährdung der Mitbadenden
- anstössiges Benehmen und anstössige Bekleidung
- das Entfachen von Feuern, ausser bei den offiziellen Grillstellen
- Lärm (störendes Laufenlassen von Radios etc. ohne Kopfhörer)
- das Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art
- das Betreten und Befahren der Schilf-, Binsen- und Seerosenbestände sowie der Nachbargrundstücke
- das Fischen innerhalb der Markierungsbojen im See, vom Ufer und vom Badesteg aus
- das Fotografieren von Personen ohne deren Zustimmung
- das Betreten der Diensträume
- das Beschädigen der Anlage
- das Rauchen in allen Gebäuden drin (feuerpolizeiliche Gründe) sowie in einem Abstand von bis zu 2,5 m von Orten, bei denen frische Lebensmittel entweder produziert, aufbewahrt oder ausgegeben werden (lebensmittelrechtliche Gründe)
- das Konsumieren von Drogen und Spirituosen

Beschwerden und Strafbestimmungen

- Personen, welche gegen diese Verordnung verstossen oder die Weisungen von Personal/Aufsichtsorganen nicht einhalten, werden weggewiesen und allenfalls verzeigt.
- Bei Verstössen gegen diese Verordnung und für Schäden haftet der Verursacher, bei Minderjährigen die Eltern.
- Beschwerden sind schriftlich an die Betriebsleitung zu richten.

Genehmigung

Diese Verordnung tritt auf die Badesaison 2015 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Ausgaben.